

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

**Anhang:** Beilagen zu der in N. 23 abgedruckten Botschaft über die Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Freyburg

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXX.

Bern, 27. Januar 1800. (7. Pluviose VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten Kuhns wird zum zweiten mal verlesen.

## An den Senat.

Der grosse Rath der einen und unheilbaren helvetischen Republik,

In Erwägung, daß der Ackerbau und die Wiesenkultur die Grundlagen des Nationalwohlstandes ausmachen, und daß deswegen eine der wichtigsten Pflichten der Gesetzgebung darin bestehe: die Hindernisse zu heben, welche die Vereinigung der Weidrechte auf dem Eigenthume dritter Personen, der Verhöllnung dieses Industriezweiges in den Weg legen;

Dass aber diese Weidrechte ein wahres Eigenthum sind, und also selbst, nach der im 13. Artikel der Constitution stehenden deutlichen Vorschrift, nicht anders aufgehoben werden können, als gegen billige Entschädigung von Seite desjenigen, der seine Grundstücke von der Weiddienstbarkeit befreien will;

Dass endlich zu Vergütung von Unordnungen und Streitigkeiten sowohl die Form, in welcher, als die Regeln, nach denen diese Beurtheilung geschehen könne, gesetzlich bestimmt werden müssen,

## beschließt:

Gesetz über die Weiddienstbarkeiten.

## Erster Abschnitt.

Allgemeines Gesetz gegen die Errichtung neuer Weid Dienstbarkeiten.

§ 1. Es ist in dem ganzen Umsange der Neuenen Entschädigungsforderungen dem gesetzgebenden Corps ohne Erfolg vorgelegt wurden, scheinen geneigte Gutsen eines Dritten ein ewiges Weidrecht zu erz zu seyn, diejenigen vor den richterlichen Behörden zu richten, oder ein solches bei der Veräußerung eines versetzen, von denen sie Entschädigungen zu fordern sich selbst vorzubehalten;

2. Jeder Contract zwischen Privatpersonen oder Corporationen, wodurch in Zukunft vergleichene Weid Dienstbarkeiten ausgelegt würden, ist ungültig.

3. Wenn ein solches Weidrecht blos auf eine gewisse Zeit von Jahren hin errichtet würde, so soll der Eigenthümer des dienstbaren Guts immer das Recht haben, dasselbe einseitig und ohne Ersatz aufzuheben, sobald er sein Gut auf eine bessere Art anzubauen will.

## Zweiter Abschnitt.

Erlöschung der Weiddienstbarkeiten durch die Vereinigung ihres Besitzes mit dem der Weidgerechtsigkeiten.

§ 4. Wenn ein auf einem Grundstück haftendes Weidrecht mit dem Besitz des dienstpflichtigen Guts in der nemlichen Hand vereinigt wird, so erlöscht das Weidrecht, und kann nachher nicht wieder von dem Grundstück veräußert werden.

5. Jeder Contract, der diesem Gesetz widerspricht, ist ungültig.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu der in Nro. 23 abgedruckten Bothschaft über die Entschädigungsbehren der Patrioten in Zürich und Friburg.

## Beilage H.

Das Vollziehungs-Direktorium an den Regierungsstatthalter des Kantons Friburg.

Bern, 3. Decbr. 1799.  
Bürger Regierungsstatthalter.

Die verfolgten Patrioten des Kantons Friburg, auf eigenem Grund und Boden zu Corps ohne Erfolg vorgelegt wurden, scheinen geneigte Gutsen eines Dritten ein ewiges Weidrecht zu erz zu seyn, diejenigen vor den richterlichen Behörden zu richten, oder ein solches bei der Veräußerung eines versetzen, von denen sie Entschädigungen zu fordern sich berechtigt glauben,

Das Directoriūm glaubt, solche Schritte, die ihrer Natur nach nothwendig persönliche Feindschaften wecken und der Sache selbst, in deren Namen sie geführt werden, schadlich sind, durch Vorschläge zu gütlichen Uebereinkünften, verhüten zu müssen.

In dieser Hinsicht übersendet es Euch nachfolgende Vorschläge, damit Ihr solche den Personen, deren Interesse eine baldige Beendigung dieses Geschäfts fodert, mittheilet und sie ihnen annehmlich zu machen suchet. In diesem Fall seyd Ihr mit Vollziehung derselben beauftragt. Diese Vorschläge sind:

1) Ihr werdet durch ein Circularschreiben auf einen bestimmten Tag alle Mitglieder der alten Regierung zusammenberufen.

2) Ihr werdet ihnen einen schiedsrichterlichen Ausspruch als Vergleichungsmittel, um die von den verfolgten Patrioten angesprochenen Entschädigungen zu bestimmen, vorschlagen.

3) Die nemliche Zusammenberuffung und der nemliche Vorschlag wäre hierauf gegen die verfolgten Patrioten vorzunehmen.

4) Die Vergleichung könnte durch ein Schiedsrichtertribunal geschehen, welches aus 6 Gliedern bestünde, deren jede Parthei 3 wählen würde. Der Präsident würde durch das Los gewählt und ihm käme nur eine berathende Stimme zu.

5) Dieses von den Parteien angenommene Tribunal, würde damit anfangen, die Summe zu bestimmen, die zu Befriedigung aller rechtmäßig befindenen Entschädigungsbegehren zu verwenden wäre.

6) Die Vertheilung dieser Summe würde durch eben dieses Tribunal, nach der Größe und dem Werthe der einzelnen Forderungen geschehen.

7) Von den Entscheidungen dieses Tribunals fände kein Weiterziehen noch Entgegnen statt.

Das Directoriūm ist überzeugt, Bürger Reg. Stathalter, daß Sie alle Mittel, welche der Geist der Eintracht Ihnen eingeben kann, anwenden werden, um einen Streit zu beenden, der schon allzulange die Nation und ihre Magistrate beschäftigt.

Folgen die Unterschriften.

### Beilage I.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Fryburg an das Vollziehungs-Directoriūm.

Fryburg den 17. Decbr. 1799.

Bürger Directoren.

Da sich die gewesenen Regierungsglieder dieses Kantons in verschiedenen Districten zerstreut befinden und ich wegen Aufhebung der Correspondenzreiter mich allein der Wochenboten bedienen konnte, um ihnen meine Depechen zuzustellen, so hat die Vollziehung der Aufträge, die Sie mir durch Ihr Schreiben v. z. d. ertheilten, nothwendig einige Aufschub leiden

müssen, und nur gestern war es mir möglich, die Glieder der ehemaligen Regierung zu versammeln, um ihnen die Vergleichungsvorschläge mitzuteilen, die Sie mir in der Absicht übersandten, den Prozeß zu beenden, mit welchem die verfolgten Patrioten ihnen drohen.

Ich versäumte nichts, um sie von den väterlichen und wohlthatigen Absichten zu überzeugen, welche Sie bewogen haben diese Vorschläge zu machen. Allein der Erfolg hat meine Bemühungen keineswegs gekrönt, wie Sie, B.G. Directoren, solches aus der Antwort ersehen werden, die mir zugesandt ward und deren Abschrift ich die Ehre habe Ihnen beizulegen.

Da die eine Parthei die vorgeschlagne schiedsrichterliche Entscheidung sich nicht wollte gefallen lassen, so glaubte ich mich der Zusammenberuffung der andern Parthei überheben zu können.

Gruß und Ehrfurcht.

Der Reg. Stathalter des Kant. Fryburg,  
Unterz. D'Eglise.

### Beilage K.

Die auf Befehl des Bürger Regierungstatthalters heute zusammenberufenen Glieder der ehemaligen Regierung von Fryburg, nachdem sie die ihnen im Namen des helvetischen Vollziehungs-Directoriūms gethanen Vorschläge angehort, erklären hiervor einmuthig, daß sie fernerhin die Begehren der sogenannten verfolgten Patrioten für ungerecht und ihrer Ehre nachtheilig ansiehen und daß sie in diesem Geschäft sich niemals irgend einer Vermittlung unterziehen werden; daß sie deszahlen durchaus auf die Güte und Gerechtigkeit ihrer Sache vertrauend, die wahren Grundsätze anrufen, und sich dem Schutz der Gesetze, deren Handhabung und Vollziehung den constitutionsellen Gerichten anvertraut ist, überlassen.

Aus Auftrag der Versammlung,  
Unterz. A. Müller, Secr.

Die Abschrift gleichlautend:

Der Secretar des Reg. Stathalters,  
Unterz. Appenthal.

Der Abschrift gleichlautend:  
Bern den 18. Dec. 1799.

Der Generalsecretair,  
Mousson.

### Vollziehungsausschuss.

Schreiben des Vollziehungsausschusses der helvetischen Republik an die verschiedenen Regierungsstatthalter.

Bern, den 21. Jan. 1800.

Bürger Regierungsstatthalter!

Der Vollziehungsausschuss, indem er Euch in dem Amte bestätigt, das Ihr bekleidet, giebt Euch